
**FD / Motion Gutmann-St.Gallen / Antenen-St.Gallen:
Abschaffung der Vergnügungssteuer Art. 246 des kantonalen Steuergesetzes**

Antrag der Regierung vom 5. April 2005

Nichteintreten.

Begründung: Die Vergnügungssteuer fand 1917 Eingang ins st.gallische Recht. Sie war schon seit jeher als Gemeindesteuer ausgestaltet. Bis zur Gesetzesnovelle vom 13. Mai 1938 wurde die Einführung der Steuer den Gemeinden freigestellt. Anschliessend war sie bis zum Inkrafttreten des heute geltenden Steuergesetzes (StG; sGS 811.1) am 1. Januar 1999 für die Gemeinden obligatorisch. Seit dem 1. Januar 1999 regelt Art. 246 StG die Vergnügungssteuer. Dieser Artikel ist nur noch als Kann-Bestimmung ausgestaltet. Es liegt deshalb an den Gemeinden, von der Möglichkeit der Erhebung einer Vergnügungssteuer mit entsprechendem rechtsetzenden Akt Gebrauch zu machen oder eben nicht. Nach und nach haben nun die meisten Gemeinden von der Erhebung einer entsprechenden Steuer Abstand genommen. Zur Zeit erhebt lediglich noch die Stadt St.Gallen eine Vergnügungssteuer (entgegen der Annahme der Motionäre haben die Gemeinden Rapperswil und Rorschach die Steuer per Ende 2000 bzw. 2001 abgeschafft).

Vor diesem entwicklungsgeschichtlichen Hintergrund kann es nicht Sache des Kantons sein, durch eine Streichung von Art. 246 die Stadt St.Gallen zu einer Aufhebung der Vergnügungssteuer zu zwingen. Darüber sollen das Parlament und die Bürgerschaft von St.Gallen selbst befinden können. Die Gemeindeautonomie ist zu respektieren. Von der Sache her ist die Ausgangslage in der Stadt St.Gallen insofern eine besondere, als hier im Sinn des zentralörtlichen Angebots viele Veranstaltungen stattfinden, an denen auch auswärtige Besucher teilnehmen. Die Vergnügungssteuer gibt da die Möglichkeit zu einer Art des horizontalen Lastenausgleichs.

Falls dereinst keine Gemeinde mehr von ihrem Recht, eine Vergnügungssteuer zu erheben, Gebrauch machen sollte, kann die Kann-Vorschrift im kantonalen Steuergesetz ohne weiteres gestrichen werden.

Beilage: Wortlaut der Motion